

Lesefassung der Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 08.12.2021 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (LWG NRW) in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- und in Verbindung mit der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 08.01.2025 und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 08.12.2021, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Lünen vom 08.12.2021 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die unmittelbare Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt der SAL nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Der SAL erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gelten die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und/oder die aus den privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 2). Es gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 4).

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der Gebührenpflichtigen oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des SAL (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insofern hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (2) Die durch eigene Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen oder Brauchwassernutzungsanlage) geförderte Wassermenge ist von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer bis zum 15.03. nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung nachzuweisen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Andernfalls wird die Wassermenge geschätzt. Haben einige Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge vom SAL unter Zugrundelegung von bekannten Jahresverbräuchen unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht neu, wird die für die Vorausleistung zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt.
- (4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der oder die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und dem SAL nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem SAL eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre oder seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem SAL abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind (unabhängig von der Art Ihrer Ermittlung) bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.03. des nachfolgenden Jahres durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen beim SAL geltend zu machen. Beim Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 ist dem Antrag auf Verlangen des SAL ein Foto der Abwassermesseinrichtung bzw. des Wasserzählers beizufügen. Das Foto muss den jeweiligen Zählerstand sowie die eindeutige Identifikationsnummer der Messeinrichtung bzw. des Wasserzählers erkennen lassen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt dieser Termin auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (5) Für die Nutzung von hochwertigem Betriebswasser, das aus der Aufbereitung von leicht verschmutztem Grauwasser entstanden ist, wird die Schmutzwassergebühr auf 20 % reduziert. Voraussetzung hierfür ist die Stoffstromtrennung auf dem Grundstück in die Teilströme Grauwasser und Schwarzwasser. Die Trennung der Stoffströme muss bereits vor der Aufbereitung erfolgen. Bei der Ermittlung der Menge des hochwertigen Betriebswassers gelten die Regelungen des Absatz 4 entsprechend.
- (6) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,26 €.
- (7) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen je cbm Schmutzwasser 1,83 €.

§ 4

Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, dem SAL die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat sie oder er auf Anforderung des SAL einen aktuellen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen angeschlossenen Grundstücksflächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der SAL die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Kommt die oder der Gebührenpflichtige ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche vom SAL geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des SAL (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Wird die Größe der angeschlossenen bzw. bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen verändert, so hat die oder der Gebührenpflichtige dies dem SAL innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten § 4, Absatz 2, Satz 1 – 4 entsprechend. Eine Verringerung der Größe der angeschlossenen Flächen wird ab dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige dem SAL zugegangen ist.

- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm (nach unten abgerundet) angeschlossener Grundstücksfläche 1,32 €.
- (5) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen je qm (nach unten abgerundet) angeschlossener Grundstücksfläche 1,14 €.
- (6) Für Flächen, deren Niederschlagswasser dauerhaft in ein Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr, soweit der SAL nicht beseitigungspflichtig ist. Die Einleitung in das Gewässer muss den Vorschriften des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes genügen.

Für Flächen, die mit Rasengittersteinen, Betonpflaster mit Sickerfugen oder Betondränpflaster (Porrenpflaster) befestigt sind, wird die Niederschlagswassergebühr auf 20 % reduziert.

- (7) Für Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z. B. Teiche, Mulden, Becken, Schächte, Rigolen, Rohre, Zisternen) mit einem Mindestvolumen von 30 Litern je qm bebauter und befestigter Fläche, die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, wird die Niederschlagswassergebühr auf 20 % reduziert. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten. Das Volumen muss mindestens 1,0 m³ betragen.
- (8) Die Niederschlagswassergebühr für dauerhaft begrünte Dachflächen, z. B. Grasdach, wird auf 20 % reduziert.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; die Nießbraucherin oder der Nießbraucher und die oder der sonstige zur Benutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Trägerin oder der Träger der Straßenbaulast für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für das gesamte Gebäude berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist die oder der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreterin oder Vertreter (§ 26 Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils gültigen Fassung). Daneben sind die einzelnen Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer in Höhe des auf sie entfallenden Anteils ebenfalls Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner.
- (3) Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Im Falle des Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige dem SAL innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem SAL die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des SAL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich der SAL hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Der SAL erhebt am 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von jeweils $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Der SAL erhebt am 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von jeweils $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres bzw. den aktuellen Flächendaten i.S.d. Absatzes 2 ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Vorausleistung verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nur nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Höhe der Vorausleistungen kann vom SAL bei Vorliegen sachlicher Gründe auf Antrag einer oder eines Gebührenpflichtigen angepasst werden. Ein Anspruch auf Anpassung der Vorausleistungen besteht nicht.
- (6) Der SAL kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners einer jährlichen Zahlung der Entwässerungsgebühr zum 01.07. eines Kalenderjahres zustimmen. Ein Anspruch auf jährliche Zahlungsweise besteht nicht. In diesem Fall sind die Gebühren und Vorausleistungen zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.

- (7) Entsteht eine Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der Entstehung der Gebührenpflicht und der Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldeten Gebühren und Vorausleistungen einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen sind. Im Falle des Abs. 6 werden die für den Rest des Jahres zu zahlenden Gebühren und Vorausleistungen einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit der Gebührenbescheid nach dem 01.07. bekannt gegeben wird.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222, 227 und 234 der Abgabenordnung vom 01.01.2002 (BGBl. I S. 3869, ber. 2003 I S. 61) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) KAG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 10

Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.